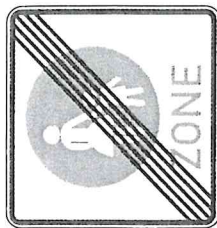


Verkehrsberuhigende Maßnahmen

Fußgängerbereich



Fußgängerzonen sind ausschließlich Gehwegbereiche.
Zeitlich beschränkter Anlieger-/Lieferverkehr kann zugelassen werden.

Geschwindigkeit:

Wird in Fußgängerzonen durch Zusatzzeichen Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 – 7 km/h lt. Gerichtsurteil) gefahren werden.

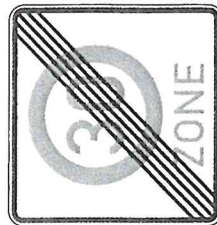
Verhaltensvorschrift:

- Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden.
- Radfahrer müssen schieben.

Rechtsgrundlage:

§ 6 (1) Nr. 15 StVG 2 u. § 41 (12) Nr. 5, 4 StVO Z. 242 und 243

Zonengeschwindigkeit



Geschwindigkeitszonen sind Straßen mit unveränderten, **getrennten** Verkehrsflächen.
– Ausbaumaßnahmen zulässig
– Vorfahrtregelung möglichst „rechts vor links“

Geschwindigkeit:

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

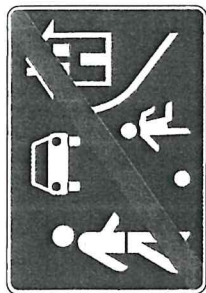
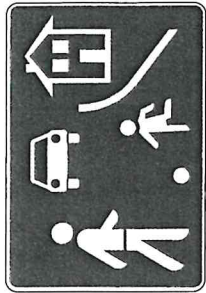
Verhaltensvorschrift:

- Fußgänger müssen Gehwege benutzen;
- Verbot, schneller als auf dem Zonen-Zeichen angegeben zu fahren;
- Allgemeine Verhaltensvorschriften gelten unverändert;
- keine sonstigen besonderen Pflichten.

Rechtsgrundlage:

§ 6 (1) Nr. 3 u. 15 StVG u. § 41 (2) Nr. 7 zu Zeichen 274.1 und 274.2

Verkehrsberuhigte Bereiche



Verkehrsberuhigte Bereiche sind **gemeinsame** Verkehrsflächen für **alle** Verkehrsteilnehmer.

Geschwindigkeit:

4 – 7 km/h
(lt. Gerichtsurteil)

Verhaltensvorschrift:

- Fußgänger dürfen sich überall aufhalten;
- Kinderspiele sind erlaubt;
- Fahrzeugführer (auch Radfahrer) müssen Schrittgeschwindigkeit (lt. Gerichtsbeschluss 4 – 7 km/h) einhalten, dürfen weder gefährden noch behindern, notfalls müssen sie warten;
- Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern;
- es darf nur auf gekennzeichneten Flächen geparkt werden, ausgenommen Be- oder Entladen und Ein- oder Aussteigen.

Beachte § 10 StVO:

Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich verhalten wie beim Verlassen eines Grundstücks. (Fahrverkehr und Fußgänger haben Vorrang!)

Rechtsgrundlage:

§ 6 (1) Nr. 15 StVG 10 u. § 42 (4a) StVO Z. 325 und 326



AUF GUTE PARTNERSCHAFT IM STRASSENVERKEHR
HOFFEN
DER LANDKREIS AMMERLAND
DIE POLIZEIINSPEKTION OLDENBURG-STADT/AMMERLAND